Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 Ausgegeben Danzig, den 20. April 1933

Inhalt:

54

Bekanntmachung

betreffend die zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausgleichung der beiderseitigen Besteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, der Wechselsteuern (Wechselstempelabgaben) und der Abgaben für den Fall des Todes geschlossenen Abkommen vom 29. 5. 1929 (G.Bl. 1930 S. 107).

Vom 13. 4. 1933.

Der in den Artikeln XVI bezw. 5 bezw. 5 der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausgleichung der beiderseitigen Besteuerung auf dem Gebiete

a) der direkten Steuern,
b) der Wechselsteuern (Wechselstempelabgaben),
c) der Abgaben für den Fall des Todes

geschlossenen Abkommen vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen hat am 8. April 1933 stattgefunden.

Danzig, den 13. April 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

55

Verordnung

über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen).

Vom 12. 4. 1933.

Die Gebühren für die nachbezeichneten Sendungen im Postverkehr nach dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen) werden vom 1. Mai 1933 ab wie folgt festgesetzt:

Drucksachen*) für je 50 g	7 P
Warenproben für je 50 g	7 P
mindestens	14 P
Geschäftspapiere für je 50 g	7 P
mindestens	35 P

*) Im Verkehr nach bestimmten Ländern, die sich damit einverstanden erklärt haben, wird für bestimmte Drucksachen, nämlich für:

a) Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten versandt werden,
b) Bücher, Druckhefte und Musiknoten, die, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern der Bände, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten,

eine ermäßigte Gebühr von 5 P für je 50 g erhoben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 4. 1933.)

Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) für je 50 g . . . . 7 P

mindestens, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, ... 14 P

sonst . . . . 35 P

Die entsprechenden Angaben in der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (G. Bl. S. 13) und in der Verordnung über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 23. September 1925 (G. Bl. S. 254) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 12. April 1933.

Post- und Telegraphenverwaltung
der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.